

Wohnungsgeberbescheinigung

nach § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Bürgermeister als Ordnungsbehörde
 der Stadt Bad Soden am Taunus
 Königsteiner Straße 73
 65812 Bad Soden am Taunus

Kontakt Bürgerbüro
 Telefon: +49 6196 208-800
 Fax: +49 6196 208-888
 Mail: buergerbuero@stadt-bad-soden.de

Ich bin	
<input type="checkbox"/> Eigentümer/in (es ist <u>nur</u> das Feld <u>Wohnungsgeber</u> auszufüllen)	
<input type="checkbox"/> Mieter/in (es sind die Felder Wohnungsgeber und Eigentümer auszufüllen)	
<input type="checkbox"/> einer Wohnung, Zusatzangaben: (z.B. Stocknummer/Wohnungsnummer)	
<input type="checkbox"/> des Hauses	in 65812 Bad Soden am Taunus
(Straße und Hausnummer)	
Meine Kontaktdaten (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)	Wohnungsgeber natürliche Person
Name	Vorname/n
Anschrift	Telefon
Meine Kontaktdaten (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)	Wohnungsgeber juristische Person
Bezeichnung	
Anschrift	Telefon
Kontaktdaten (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)	Eigentümer weitere Eigentümer bitte auf einem separaten Blatt aufzählen und dieser Bescheinigung beifügen
Name	Vorname/n
Anschrift	Telefon
Am _____ (Datum) ist/sind folgende Person/en in die oben angegebene Wohnung	

<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> ausgezogen
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Name	Vorname/n
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Name	Vorname/n
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Name	Vorname/n
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Name	Vorname/n
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Name	Vorname/n
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Name	Vorname/n
Weitere Personen bitte auf einem separaten Blatt aufzählen und der Bescheinigung beifügen	
Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers
Vorsorglicher Hinweis: Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.	
Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.	